

2. S a t z u n g zur Änderung der Satzung

der Gemeinde Carlow über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung)

Vom 28. Februar 2006

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205 ff, GS Meckl.-Vorp. Gl.2020-2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V S. 91 ff), und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146 ff) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 21.02.2006

folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Carlow über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 13.12.2000 erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Satzung

1. Der Absatz 2 des § 3 (Beitragsfähiger Aufwand und Vorteilsregelung) wird wie folgt neu gefasst:

„(2)

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für		Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand		
		Anliegerstraße	Innerorts-Straße	Hauptverkehrsstraße
1.	Fahrbahn (einschl. Sicherheitsstreifen, Rinnensteine)	75 %	50 %	15 %
2.	Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen)	75 %	50 %	20 %
3.	Kombinierte Geh- und Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordsteine)	75 %	60 %	35 %
4.	Gehwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordsteine)	75 %	65 %	50 %
5.	Unselbständige Park- und Abstellflächen	75 %	55 %	40 %
6.	Unselbständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün	75 %	60 %	50 %
7.	Beleuchtungseinrichtungen	75 %	60 %	40 %
8.	Straßenentwässerung	75 %	55 %	40 %
9.	Bushaldebuchten	75 %	50 %	25 %
10.	Verkehrsberuhigte Bereiche und Mischflächen	75 %	60 %	-
11.	Fußgängerzone	60 %		
12.	Außenbereichsstraßen	siehe § 3 Abs. 3		
13.	Unbefahrbare Wohnwege	75 %		

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören ferner die Kosten für

- **den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen (hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung),**
- **die Freilegung der Flächen,**
- **die Möblierung einschließlich Absperrreinrichtungen, Pflanzbehälter und Spielgeräte,**
- **die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,**
- **Bauleitungs- und Planungskosten eines beauftragten Ingenieurbüros,**
- **den Anschluss an andere Einrichtungen.**

Sie werden der jeweiligen Teileinrichtung (Nr. 1-13) entsprechend zugeordnet.“

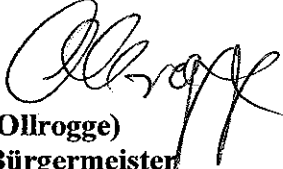
- 2. Der Absatz 8 des § 3 (Beitragsfähiger Aufwand und Vorteilsregelung) wird ersatzlos gestrichen.**

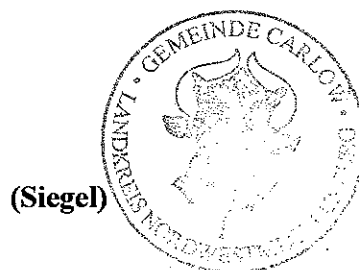
Artikel 2 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Carlow

Carlow, den 28.02.2006


(Ollrogge)
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.